

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 59 (1949-1950)  
**Heft:** 9-10

**Artikel:** Der neue Rotkreuz-Chefarzt  
**Autor:** Meuli, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-557010>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ihm so sehr geförderten Schweizerischen Roten Kreuzes erleben darf.

Gleichzeitig mit Oberst Remund tritt auch der stellvertretende Rotkreuz-Chefarzt, Oberstleutnant Hans Martz, von dieser Funktion zurück. Auch er bleibt dem Schweizerischen Roten Kreuz als Präsident der Kommission für Krankenpflege und als Mitglied der Direktion weiter erhalten.

Auch Oberstleutnant Martz hat in den Kriegs- und Nachkriegsjahren das Werk des Rotkreuz-Chefarztes mit grosser Hingabe unterstützt und gefördert. Auch er hat sich ganz in den Dienst der Rotkreuzidee gestellt. Hiefür sei ihm bei seinem Rücktritt herzlich gedankt. Wir freuen uns, auch ihn weiterhin mit dem Werke des Roten Kreuzes verbunden zu wissen.



## DER NEUE ROTKREUZ-CHEFARZT

Von Oberstbrigadier Hans Meuli  
*Oberfeldarzt*

**A**m 5. Juni 1950 hat der Bundesrat dem Rücktrittsgesuch des Rotkreuz-Chefarztes, *Oberst Hugo Remund*, unter Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen. Zu seinem Nachfolger wählte er nach dem Vorschlag der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes und im Einverständnis mit dem Oberfeldarzt mit Amtsantritt auf 1. Juli 1950: *Oberstlt. Max Kessi, Divisionsarzt der 4. Division, praktischer Arzt in Murgenthal.*

Oberst Remund hat 1940 nach dem Tode von Oberst Denzler das Amt des Rotkreuz-Chefarztes übernommen und in den Jahren des Aktivdienstes einer grossen Aufgabe seine besten Kräfte gewidmet. Nach dem Ende des Aktivdienstes galt es, die freiwillige Sanitätshilfe des Schweizerischen Roten Kreuzes neu aufzubauen und zahlreiche Probleme, die damit zusammenhängen, zu lösen. Oberst Remund hat auch diese neuen und oft recht undankbaren Aufgaben übernommen und mit viel Eifer, mit grossem Geschick und auf Grund reicher Erfahrung bearbeitet. Wenn in der allernächsten Zeit ein Bundesratsbeschluss über die freiwillige Sanitätshilfe und die Organisation der Rotkreuzformationen in Kraft tritt, so wird das die Krönung einer unentwegt und beharrlich geleisteten Arbeit von

Oberst Remund sein. Ich weiss, wie viele Konferenzen, Beratungen und Besprechungen diesem Entwurf für eine neue Rotkreuz-Dienstordnung, als einem zeitgemässen Ersatz derjenigen von 1903, vorausgegangen und wie viele Sorgen und Enttäuschungen damit verbunden gewesen sind. Es war sein Wunsch, diese Arbeit zuerst abzuschliessen und dann sein Amt einem jüngeren Kameraden zu übergeben, um mehr Zeit für seine Familie und für sich selbst zu erübrigen.

Ich selbst erinnere mich noch sehr gut daran, wie ich als Gymnasiast Lt. Remund als Schularzt der Inf. R. S. I/1914 in Aarau und als Kamerad meines Bruders kennen lernte. Es macht mir Freude, ihn heute als einem liebgewordenen Freund für seine treue Mitarbeit danken zu können. Ich wünsche ihm alles Gute und viel Schönes in einem wohlverdienten Otium cum dignitate.

Seinem Nachfolger gelten meine besten Wünsche zum Beginn einer neuen Tätigkeit. Ich zweifle nicht daran, dass sie ihm viel Befriedigung und Freude bringen wird, wenn auch Enttäuschungen und Sorgen nicht fehlen werden.

Oberstlt. Kessi bringt alles notwendige Rüstzeug für sein Amt mit sich: reiche Erfahrungen aus der ärztlichen Praxis als vielbeschäftiger Landarzt und

als Militärarzt mit viel hundert Diensttagen in allen Graden und auf verantwortungsvollen Posten.

Er wurde am 20. Februar 1901 in Bern geboren, hat dort die Schulen besucht und 1920 mit der Gymnasialmatura abgeschlossen. Seine besondere Vorliebe für naturwissenschaftliche Fächer, eine gute zeichnerische Begabung und nachhaltige Eindrücke aus einer Tätigkeit im Hilfsdienst in einem Grippe-spital der Armee im Jahre 1918 haben ihm die Berufswahl leicht gemacht. Er hat 1927 sein medizinisches Staatsexamen an der Universität Bern abgelegt und mit einer Dissertation bei Prof. de Quervain doktoriert. Nach einer guten klinischen Ausbildung am Bezirksspital in Langnau i. E., am Gemeindespital der Stadt Bern und an der medizinischen Universitätspoliklinik eröffnete er 1930 eine Praxis in seiner Heimatgemeinde Murgenthal und verheiratete sich im gleichen Jahre.

Er war Korporal in der Geb. San. Kp. II/13, absolvierte 1927 seine Aspirantenschule unter dem damaligen Oberfeldarzt, Oberst Hauser, und tat Dienst als Zugführer in der Geb. San. Kp. I/13. Am 31. Dezember 1932 wurde er Hauptmann und Kdt. der Geb. San. Kp. III/13, 1935 Rgt. Az. des Geb. Inf. Rgt. 17 und zwei Jahre später Major und Kdt. der Geb. San. Abt. 3. Ende 1943 zum Oberstlt. befördert, wurde er im folgenden Jahr zum Divisionsarzt der 4. Division ernannt.

Er hat als Landarzt mehrere Samariter- und Krankenpflegekurse und drei Hilfslehrerkurse geleitet und stand in guter Verbindung mit dem Schweizerischen Roten Kreuz und den Samaritern.

Es tut mir leid, einen guten Div. Arzt zu verlieren, aber ich freue mich, ihn als Rotkreuz-Chefarzt zu meinen engsten Mitarbeitern zählen zu dürfen.

# SCHWEIZER SOLDAT !

## Welche Rechte gibt das revidierte Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949 dem in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten?

3. Fortsetzung

### *Disziplin*

**J**edes Kriegsgefangenenlager soll der direkten Befehlsgewalt eines den regulären Streitkräften des Gewahrsamsstaates angehörenden verantwortlichen Offiziers unterstellt werden. Dieser Offizier soll im Besitze des vorliegenden Abkommens sein, hat darüber zu wachen, dass dessen Bestimmungen dem unter seinem Befehl stehenden Personal bekannt sind, und ist — unter der Kontrolle seiner Regierung — für dessen Anwendung verantwortlich.

Bist du Soldat oder Unteroffizier, schuldest du als Kriegsgefangener allen Offizieren des Gewahrsamsstaates den Gruss und die in den Reglementen der Schweizer Armee vorgesehenen Ehrenbezeugungen.

Bist du Offizier, hast du als Kriegsgefangener nur die Offiziere höheren Grades des Gewahrsamsstaates zu grüssen; auf jeden Fall schuldest du dem Lagerkommandanten, ohne Rücksicht auf dessen Grad, den Gruss.

\*

**D**as Tragen der Grad- und Nationalitätenabzeichen ist dir als Kriegsgefangener gestattet.

\*

**I**n jedem Lager soll der in der Sprache der Kriegsgefangenen abgefasste Text des vorliegenden Abkommens und seiner Anhänge sowie alle besondern Abkommen an einer Stelle angeschlagen werden, wo sie von sämtlichen Gefangenen eingesehen werden können. Du darfst somit verlangen, dass der Text in deutscher Sprache angeschlagen werde. Auf Verlangen ist er auch denjenigen Gefangenen, die nicht in der Lage sind, vom angeschlagenen Text Kenntnis zu nehmen, bekanntzugeben.

Vorschriften, Befehle, Ankündigungen und Bekanntmachungen jeder Art hinsichtlich des Verhaltens der Kriegsgefangenen sind dir und deinen mitgefangenen Kameraden in einer für euch alle verständlichen Sprache bekanntzugeben; sie sind gemäss den oben vorgesehenen Bestimmungen angeschlagen, und eurem Vertrauensmann sind weitere Exemplare davon auszuhändigen. Werden persönliche Befehle und Kommandierungen an dich oder deine Kameraden direkt gerichtet, so sind sie gleichfalls in einer für euch verständlichen Sprache zu erteilen.

\*

**D**er Waffengebrauch gegen Kriegsgefangene, besonders gegen solche, die flüchten oder zu flüchten versuchen, soll nur ein äusserstes Mittel